

Hans Joas, Die Sakralität der Person – eine neue Genealogie der Menschenrechte, Suhrkamp Verlag, 2011, 302 Seiten, ISBN 978-3-518-58566-5, 26,90 €.

Der Sozialphilosoph und Soziologe Hans Joas hat mit seiner Monographie „Die Sakralität der Person – eine neue Genealogie der Menschenrechte“ einen weiteren Interpretationsversuch der menschenrechtlichen Entwicklung unternommen.

Die sechs Kapitel der Schrift sind um die Schlüsselthese zentriert, dass der Aufstieg der Menschenrechte und Menschenwürde als ein Prozess der Sakralisierung der Person zu verstehen ist – dies jedoch ohne einen konkreten, singulären beispielsweise christlichen Traditionsursprung.

Joas erwehrt sich dabei einer Einordnung in hermetisch voneinander abgegrenzte geschichtswissenschaftliche, philosophische oder theologische Kategorien.

Für ihn sind die ambitionierten philosophischen Begründungsversuche rein theoretische Konstrukte, ohne Geschichtlichkeit konzipiert; sie stehen sogar in Konflikt mit der Faktizität. Die Geschichtswissenschaft sei zwar empirisch geerdet, aber dadurch zugleich beschränkt und könne normative Geltung nicht aufklären.

Die in den überwiegenden Schriften zur Entwicklung der Menschenrechte vorgenommene Trennung von Genesis (Geschichte) und Geltung (Philosophie) überzeugt ihn nicht. Hans Joas zeigt auf, wie unhaltbar diese artifizielle Aufspaltung, dieser Antagonismus ist, überwindet ihn

mit seiner neuen „Genealogie“ überzeugend, indem er die Antwort auf die Frage nach dem Urgrund der Menschenrechte nicht im Abstrakten, im soziokulturellen Kontext sucht, sondern im Konkreten und sich auf das einzelne Subjekt und dessen „Sakralisierung“ konzentriert. Sakralität versteht er dabei durchaus säkular, nämlich sich aus den Elementen „subjektive Evidenz“ und „affektive Intensität“ konstituierend.

Seine Monographie ist zugleich Anwendung und Probe der von ihm bereits in den neunziger Jahren vorgelegten Theorie in „Die Entstehung der Werte“.

In einem ersten Schritt untersucht Joas die ersten Menschenrechtdeklarationen zum Ende des 18. Jahrhunderts. Er „entzaubert“ den Mythos des anti- und areligiösen Charakters der französischen Revolution, weist nach, dass dieser keinesfalls konstitutiv war. Zugleich hebt er in Anknüpfung an Georg Jellineks bedeutende Schrift „Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte“ von 1895 nochmals die überragende Bedeutung der nordamerikanischen „Bill of Rights“ hervor, die sich nicht in bloßer chronologischer Priorität erschöpft.

Sodann zeigt er auf, dass die in diesem Kontext entstandene rationale Begründung der Menschenrechte durch Immanuel Kant

nicht eine Unumgänglichkeit und Unantastbarkeit beanspruchen kann, wie dies weithin angenommen wird.

Im zweiten, ebenfalls historisch-soziologisch ausgerichteten Kapitel steht die Strafe im Zentrum der Betrachtung. Hier entfernt sich Joas zuweilen sehr weit vom Thema der „Sakralität“, um diese zu begründen – mittels durchaus aufschlussreicher Ausführungen etwa über den bedeutenden italienischen Strafrechtsreformer und Rechtsphilosophen Cesare Beccari, Friedrich II. oder die Werke des Poststrukturalisten Michel Foucault. Und doch wirkt diese Annäherungsweise überzeugend, kreist sie immer enger ein, was anders nicht begreifbar wäre: den schleichenden, über- und umsichgreifenden Prozess der Sakralisierung der Person.

Im dritten Abschnitt geht der Autor der Frage nach, ob Gewalterfahrungen dergestalt transformationsfähig sind, dass aus ihnen positive Wertbindungen hervorgehen. Er zeichnet nach, dass es produktiv traumatische und enthusiastisierende Erfahrungen sind, die zu menschenrechtlichem Fortschritt führen.

Das methodische vierte Kapitel in Anlehnung an Ernst Troeltschs oftmals verkantetes Spätwerk bricht stark aus. Hier erfolgt die Rechtfertigung oder Begründung der von Joas vorgelegten „affirmativen Genealogie“. Werte und Ideale werden danach nicht gewählt oder beschlossen, sondern entstehen durch das „Gefühl der subjektiven Evidenz bei affektiver Intensität“. Nicht Begründungen sind nach Joas Verständnis für die Menschenrechte konstitutiv, sondern Erfahrungen. Die Auseinandersetzung ist durchaus tief und erkenntnisreich, doch sehr soziologiebezogen.

Das fünfte Kapitel enthält den Versuch, die christlichen Vorstellungen von Gotteskindschaft und Gottebenbildlichkeit unter intensiver Bezugnahme auf William James und Talcott Parsons neu zu artikulieren:

unter Verzicht auf Glauben als Voraussetzung. Joas übt konstruktive Kritik an der Transformation von der Seele zum Selbst, bei der die Garantie für Sakralität – das heißt das Unzerstörbare, nicht Verlierbare, den nicht durch Eigenleistung hervorgebrachten Kern jedes menschlichen Wesens – in Gefahr gerät. Er beschäftigt sich mit Geschöpflichkeit und Tatsächlichkeit menschlichen Seins, diffusen Verantwortungsgefühlen und generalisierten Reziprozitätserwartungen.

Im letzten Kapitel arbeitet Joas die Grenzen eines rein rationalen Diskurses aus, entfaltet das Konzept der Wertegeneralisierung und wendet es auf die Entstehung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 an.

Insgesamt sind Titel und These verheißungsvoll und überzeugend, Ausführung und Ausformung bleiben zuweilen dahinter zurück. Die Auseinandersetzung mit der Sakralisierung erscheint fragmentarisch und wo vertieft, ist sie zumeist eine Auseinandersetzung mit klassischen Texten der Soziologie. So bemüht Joas von Emile Durkheim, Talcott Parsons, Max Weber bis hin zu Jürgen Habermas alle „Säulenheiligen“ der Soziologie. Das Originelle und Originäre seines Versuchs tritt dadurch partiell in den Hintergrund. Und dennoch ist Joas ein informatives, in Recht, Theologie, Soziologie und Geschichte ausgreifendes Buch in verständlicher Sprache gelungen, das die sonst häufig anzutreffende fachlich-verengende Formenstrenge aufhebt.

Wer also das Buch von Joas mit der Erwartung liest, eine harte dogmatische Grundlegung zu den Menschenrechten zu finden, wird enttäuscht. Wer aber bereit ist, sich methodisch zu öffnen und sich auf neuem Weg der Thematik anzunähern, dem wird eine inspirierende, facettenreiche Perspektive auf die Menschenrechte eröffnet.

J. Justus Vasel